

## Beurteilungskonzept

### Inhaltsverzeichnis

#### **1. Einleitung und Grundlagen**

#### **2. Bedeutung der kompetenzorientierten Beurteilung**

#### **3. Qualitätsmerkmale der kompetenzorientierten Beurteilung**

#### **4. Funktionen der kompetenzorientierten Beurteilung**

#### **5. Beurteilung Grundansprüche und individuelle Lernziele**

#### **6. Beurteilungen und Schullaufbahnentscheidungen**

##### 6.1 Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen im Kindergarten

##### 6.2 Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen auf der Primarstufe

##### 6.3 Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I

#### **7. Standortgespräche**

#### **8. Selbstbeurteilung**

#### **9. Allgemeine Bestimmungen**

## 1. Einleitung und Grundlagen

---

Die Schule Wileroltigen-Gurbrü hat diese einheitliche Praxis zur Beurteilung im Rahmen eines Konzepts Beurteilung in einem partizipativen Prozess im Frühling 2019 erarbeitet. Das Konzept ersetzt dasjenige vom April 2013. Mit diesem Konzept zur Beurteilung klärt die Schule WG, welche Ziele sie mit der Beurteilung verfolgt und regelt und wie sie diese Ziele erreichen will.

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

Die Schule WG nutzt die ihr durch den Lehrplan 21 und die DVBS übertragenen Kompetenzen. Als Grundlagen für das Beurteilungskonzept dienen:

- die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 6. März 2018
- Lehrplan 21 für den Kanton Bern
- «Lightfaden» Beurteilung Lehrplan 21
- Beurteilungsform nach Stufen
- Standortbestimmung und Schullaufbahn im Zyklus 1
- Umsetzungshilfe für den 1. Zyklus
- Dokumentationen zur summativen Beurteilung in den einzelnen Fachbereichen
- Bestimmungen zum Übertrittsverfahren der OS Kerzers

## 2. Bedeutung der kompetenzorientierten Beurteilung

---

Die Beurteilung orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.  
(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21»)

### DVBS Art. 4

1. Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.
2. Sie umfasst die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
3. Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

**Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert.**

**Fachliche Kompetenzen beschreiben fachspezifisches Wissen und die damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mit überfachlichen Kompetenzen ist jenes Wissen und Können gemeint, dass über die Fachbereiche hinweg für das Lernen in und ausserhalb der Schule eine wichtige Rolle spielt. Dazu zählen personale, soziale und methodische Kompetenzen.**

Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden ausgerichtet. Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen Rechnung trägt.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21»)*

**Die Beurteilung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich in zunehmendem Mass selbst einzuschätzen und unter anderem Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.**

### **3. Qualitätsmerkmale der kompetenzorientierten Beurteilung**

---

Eine kompetenzorientierte Beurteilung orientiert sich an folgenden Qualitätsmerkmalen: Förderorientierung, Passung zum Unterricht, Transparenz/Nachvollziehbarkeit, umfassende Beurteilung.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.2 Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung»)*

#### **DVBS Art. 3**

Die Beurteilung ist...

- a) förderorientiert
- b) lernzielorientiert
- c) umfassend: indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht
- d) transparent und nachvollziehbar

#### **DVBS Art. 5**

1. Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.
2. Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

**Wir unterrichten und beurteilen lernziel- und kompetenzorientiert.**

**Die geforderten Lernziele sind transparent und dienen zur Erreichung der Kompetenzen.**

**Sie werden mündlich oder schriftlich bekannt gegeben.**

**Bei Lernkontrollen und Produkten sind die Beurteilungskriterien transparent und vorangehend bekannt.**

## 4. Funktionen der kompetenzorientierten Beurteilung

Die Beurteilung erfüllt drei Funktionen: Formative Beurteilung, summative Beurteilung und prognostische Beurteilung.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung»)

### DVBS Art. 22

1. Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

### DVBS Art. 23

1. Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - a) sehr gut
  - b) gut
  - c) genügend
  - d) ungenügend
2. Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele	Lösen von Aufgaben des Unterrichts	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lernplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden und verfügt in einzelnen Bereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden in den meisten Kompetenzbereichen.
3 Ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 Schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	Löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 Sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden in allen Kompetenzbereichen nicht

\* im Ende des 2. und 6. Schuljahres gilt der Grundanspruch

3. Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 ist die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

#### DVBS Art. 18

1. Die Beurteilung hat zum Ziel,
  - a) der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern (**formativ**),
  - b) der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (**summativ**),
  - c) die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (**prognostisch**).

**Alle Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler (formativ, summativ und prognostisch) beziehen sich auf die entsprechenden Grundkompetenzen des Schuljahres. Sie drücken aus, wie weit die Grundkompetenzen erreicht wurden.**

Die formative Beurteilung hat mit ihrer Einflussnahme auf den Lernprozess einen besonders hohen Stellenwert. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern ermutigende und aufbauende Rückmeldungen. Die formative Beurteilung unterstützt die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler und fördert dadurch ihre individuelle Kompetenzentwicklung.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung»)*

**Die formative Beurteilung ist förderorientiert und hat zum Ziel, den Unterricht auf die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen.**

Die summativ Beurteilung umfasst folgende drei Beurteilungsgegenstände: Produkt, Lernkontrolle, Lernprozess.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung»)*

**Die summativ Beurteilung ist eine bilanzierende Beurteilung in Form einer Rückschau, gibt Auskunft über den Lernerfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt und orientiert sich an differenzierten und transparenten Kriterien. Es obliegt der Lehrperson, zu entscheiden, welche Kompetenzen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt summativ überprüft werden. Während des Schuljahres können die Beurteilungsgegenstände summativ mit Prädikat, verbal oder ab 4. Schuljahr mit Note beurteilt werden. Die Beurteilung im Beurteilungsbericht ist eine Gesamtbeurteilung, in welche die Kompetenzbereiche bzw. Handlungsaspekte sowie die überfachlichen Kompetenzen im entsprechenden Fach in die Beurteilung miteinbezogen werden.**

Die prognostische Beurteilung ist für Schullaufbahnentscheide (Promotion, Selektion, Berufs- und Schulwahl) von Bedeutung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung»)*

Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen formativen und summativen Beurteilungen. Daraus abgeleitet werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt. Grundlage der prognostischen Beurteilung sind die Ergebnisse der summativen Beurteilung, Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers.

## 5. Grundansprüche und individuelle Lernziele

---

Die Grundansprüche legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des 1. oder 2. Zyklus erreichen sollen. Sie beziehen sich immer nur auf einen Zyklus und nicht auf ein abgeschlossenes Schuljahr.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.4 Grundansprüche»)  
Die Grundansprüche am Zyklusende müssen mehrheitlich erreicht sein.

### DVBS Art. 20

1. Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).
2. Es wird unterschieden zwischen
  - a. erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und
  - b. reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.
3. Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

### DVBS Art. 21

1. Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen erfolgt nach den Bestimmungen über die Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.
2. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem \* gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.
3. Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
4. Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele als nicht erreicht.

**Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit reduzierten individuellen Lernzielen darauf hin, dass sie ab dem 4. Schuljahr auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können. In einem Fach mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Grundkompetenzen in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht. In einem Fach mit erweiterten individuellen Lernzielen gelten die Grundkompetenzen in jedem Fall für die Promotion als erreicht.**

**Im zusätzlichen Bericht bei reduzierten individuellen Lernzielen und erweiterten individuellen Lernzielen nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.**

## 6. Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen

---

Zeitpunkte für Schullaufbahnentscheide und Beurteilungsberichte:

- Am Ende des ersten Zyklus (2. Schuljahr).
- Am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres.
- Der zentrale prognostische Schullaufbahnentscheid erfolgt in der Mitte des 6. Schuljahres beim Übertrittsentscheid von der Primar- auf die Sekundarstufe I.

*(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.6 Erläuterungen zu den Beurteilungsformularen»)*

Schullaufbahnentscheide werden den Eltern im Rahmen des Beurteilungsberichts oder eines individuellen Schullaufbahnentscheids schriftlich mitgeteilt. In Schuljahren ohne Beurteilungsbericht finden formative und summative Beurteilungen statt. Summative Beurteilungen im ersten und dritten Schuljahr erfolgen ohne Noten. Diese Beurteilungen bilden wichtige Grundlagen für Rückmeldungen zur Sachkompetenz an den Standortgesprächen, sind jedoch nicht Bestandteil der Gesamtbeurteilung am Ende des Folgejahres.

### 6.1 Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen im Kindergarten

---

DVBS Art. 16

1. Zur Standortbestimmung wird jährlich ein Standortgespräch durchgeführt.

Bei Kindern mit einer verzögerten Entwicklung in mehreren Bereichen des Entwicklungs- und Lernstandes (körperliche Faktoren, intellektuelle Faktoren, emotionale Faktoren, soziale Faktoren sowie Arbeitsverhalten und Motivation) wird die Wiederholung des zweiten Kindergartenjahres empfohlen oder die Eltern dahingehend beraten, dem EK-Status zuzustimmen und in eine entsprechende Abklärung bei der Erziehungsberatung einzuwilligen.

### 6.2 Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen auf der Primarstufe

---

DVBS Art. 32

1. Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
2. Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern [...] die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Grundkompetenzen in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Eltern auf. Am Ende des 1. Zyklus (Beurteilungsbericht 2. Klasse) wird ausschliesslich beurteilt, ob der Grundanspruch in den entsprechenden Fachbereichen erreicht wurde. Im Beurteilungsbericht 4./5./6. Klasse werden die Leistungen in den einzelnen Fachbereichen gemäss Volksschulgesetz mit einer Note ausgewiesen.

## 6.3 Übertritt in die Sekundarstufe I

---

### DVBS Art. 33

1. Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung der personalen Kompetenzen und der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik gemäss dem Prüfungsprozedere des Kantons Bern und zusätzlich NMG gemäss OS Kerzers.

**Somit ist nicht ausschliesslich das Erreichen einer bestimmten Note entscheidend, sondern beispielsweise auch, ob diese Leistung mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnte.**

**Eine Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezüglich Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das Sekundarschulniveau zeigt sich im Beurteilungsbericht des 5. Schuljahrs in der Regel und im Übertrittsbericht nach dem ersten Semester des 6. Schuljahres.**

## 7. Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen

---

### DVBS Art. 10

1. Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.
2. Weitere Lehrkräfte können beigezogen werden. 3 Das Standortgespräch umfasst
  - a) einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
  - b) Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
  - c) Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
  - d) Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.
3. Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.
4. Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.

**Im Standortgespräch werden Aussagen zu überfachlichen Kompetenzen, zu fachlichen Sachkompetenz und zur Befindlichkeit des Kindes gemacht.**

**Standortgespräche dauern in der Regel ungefähr eine halbe Stunde, im Kindergarten zwischen 30 und 45 Minuten. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an den Standortgesprächen teil.**

**Im Standortgespräch werden die vom Kanton vorgegebenen Formulare verwendet. Wichtige getroffene Abmachungen werden im Gesprächsprotokoll unter Bemerkungen/Absprachen schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Das Gesprächsprotokoll ist Bestandteil der Dokumentenmappe.**

## 8. Selbstbeurteilung

---

### DVBS Art. 6

1. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.
2. Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

**Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann jede Lehrperson eigene Formen und Formulare verwenden.**

## 9. Allgemeine Bestimmungen

---

Wir arbeiten mit der Applikation Beurteilung des Kantons Bern und benutzen die offiziellen Formulare und Beurteilungsmappen.

Das vorliegende Beurteilungskonzept wurde am gemeinsamen Kollegiumstag des Kindergartens und der Primarschule Wileroltigen, Gurbrü, Golaten vom 27. April 2019 erarbeitet und beschlossen.

Es ersetzt dasjenige vom 20. April 2013. Es ist für uns verbindlich und wird bei Bedarf überarbeitet. Es wird auf der Website [schule-wg.ch](http://schule-wg.ch) aufgeschaltet.

Wileroltigen, 15. Februar 2022/rs